

Reglement Ergänzende Bildung

ab Januar 2026

1 Grundlagen

Es gilt die Regelung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen vom 3. November 2025 für Kauffrau/Kaufmann EFZ (Berufsnummer 68800).

2 Hinweise zu den Fremdsprachen

Es gilt das Merkblatt „Hinweise zu den Fremdsprachen / BiVo 68800“, welches die Nachweismöglichkeiten auflistet. Kandidat:innen, welche nicht über ein anerkanntes Sprachdiplom verfügen, können den Nachweis via Sprachstandsermittlung mit anschliessender mündlicher Überprüfung erbringen. Die Anmeldung zur mündlichen Überprüfung erfolgt nach Einreichen des Dossiers via Amt für Mittelschul- und Berufsbildung (MBA).

3 Anmeldung zu den Modulen der Ergänzenden Bildung

Die Module werden auf der Webseite der WKS KV Bildung ausgeschrieben. Die Anmeldung erfolgt via Amt für Mittelschul- und Berufsbildung (MBA) Bern. Sie ist kostenpflichtig und bindend.

4 Inhalte, Präsenzpflcht und Kompetenznachweise in den Modulen Ergänzende Bildung

Die Module dienen dem Erarbeiten der Kompetenznachweise. Die Lektüre, Bearbeitung und Vorbereitung auf die Kompetenznachweise erfolgt ausserhalb der Kursmodule. Es gilt Präsenzpflcht in den Modulen a5, b3 und c5. Die Präsenz im Modul ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im jeweiligen Modul. Kursunterlagen (Skript/Kopien) werden ausschliesslich im Kurs abgegeben. Neben dem Kursbesuch selbst besteht der Kompetenznachweis aus je einer Prüfung.

5 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung steht unter Aufsicht der Bildungsgangleitung. Sie ist nicht öffentlich. Die Teilnehmenden müssen sich am Prüfungstag mittels eines amtlichen Dokuments ausweisen können.

6 Abmeldung von den Kursmodulen

Kursabmeldungen sind ohne Kostenfolge bis 30 Tage vor Kursbeginn möglich. Sie sind ans MBA (Amt für Mittelschul- und Berufsbildung) zu richten. Kann ein Modul kurzfristig nicht besucht werden, besteht kein Anspruch auf kostenlose Wiederholung.

7 Wiederholung der Prüfungen

Jede einzelne Prüfung kann frühestens ein halbes Jahr nach der Prüfung wiederholt werden. Jede Prüfung kann maximal zweimal wiederholt werden.

8 Unredlichkeiten anlässlich der Prüfung

Stellt die Prüfungsaufsicht fest, dass unzulässige Hilfsmittel verwendet oder Täuschungsversuche unternommen werden, wird der Vorfall schriftlich festgehalten. Die Prüfungsleitung kann den Prüfungsversuch für ungültig erklären. Strafrechtliche Folgen bleiben vorbehalten.

9 Fernbleiben der Prüfung

Unentschuldigtes Fernbleiben resultiert in einem nicht bestandenen Kompetenznachweis. Eine Abmeldung ist nur durch Kontaktnahme der Schuladministration (school@wksbern.ch) und des Amts für Mittelschul- und Berufsbildung MBA vor Prüfungsbeginn und mit Arztzeugnis möglich. In diesem Fall kann die Prüfung am nächsten Prüfungsdatum abgelegt werden.

10 Prüfungsergebnisse

Die Teilnehmenden werden schriftlich über ihre Prüfungsergebnisse informiert und bei Bestehen der Prüfungen wird pro Modul ein Kompetenznachweis ausgestellt.

11 Prüfungsleitung

Die Aufgaben der Prüfungsleitung werden durch die Leitung des Bildungsgangs übernommen.